

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 214/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
15. Nov. 1965

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts o h n e
mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in Verbindung
mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes
am 26. Oktober 1965 durch

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
- Vorsitzender -,

Bundesrichter S o n n e n b e r g und

Bundesrichter Dr. B u s s ,

Bundessozialrichter G ü n t h e r und

Bundessozialrichter Dr. N e u m a n n

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Juni 1964
wird zurückgewiesen.
Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :I

Der Kläger, geboren am 18. Juni 1896, von Beruf Maurermeister, leistete von 1924 bis 1940 in unregelmäßiger Folge Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter. Vom 1. Januar 1939 gehörte er aufgrund des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (HVG) der Rentenversicherung der Angestellten an; er wurde auf seinen Antrag - nach Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages - nach § 5 Abs. 1 HVG von der halben Beitragsleistung befreit (Halbversicherung). Bis April 1943 entrichtete er Beiträge der Beitragsklasse B; vom Mai 1943 bis 1948 leistete er Beiträge der (höheren) Beitragsklasse C; mit Wirkung vom 1. Mai 1957 wurde er von der Versicherungspflicht befreit. In den Versicherungskarten Nr. 1 bis 4 (Nr. 4 ausgestellt am 12. Dezember 1944) ist die Halbversicherung vermerkt; die am 20. Februar 1947 ausgestellte Versicherungskarte Nr. 5 enthält (erstmalig) zu der Frage: "Ist der Versicherte auf Grund eines Lebensversicherungsvertrages Halbversicherter?" den Vermerk: "Vollversicherter". Mit Bescheid vom 21. Juli 1961 gewährte die Beklagte dem Kläger ab 1. Juni 1961 das Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) im Monatsbetrag von 97,05 DM; sie stellte diese Rente nach dem ab 1. Januar 1957 geltenden Recht fest, nachdem sie nach altem Recht eine niedrigere Rente errechnet hatte, weil die "Halbversicherung" erst nach der Vollendung des 50. Lebensjahres des Klägers geendet habe und deshalb nur der halbe Grundbetrag in Höhe von 222,-- DM aus der Angestelltenversicherung (AV) zu gewähren sei.

Mit der Klage machte der Kläger geltend, im stehe - bei der Berechnung seiner Rente nach altem Recht - der volle Grundbetrag der AV in Höhe von 444,-- DM zu; er sei schon am 1. Mai 1943 - also vor Vollendung seines 50. Lebensjahres - von der Halb- zur Vollversicherung übergegangen; die Beiträge der Klasse C, die er seit dem 1. Mai 1943 geleistet habe, hätten den nach seinem damaligen Einkommen vollen Beiträgen entsprochen.

- 3 -



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) Konstanz verpflichtete die Beklagte, bei der Durchführung der Vergleichsberechnung nach altem Recht den vollen Grundbetrag von 444,-- DM zugrunde zu legen (Urteil vom 11. Dezember 1962). Auf die Berufung der Beklagten hob das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg das Urteil des SG Konstanz auf und wies die Klage ab (Urteil vom 23. Juni 1964): Nach § 8 Abs. 2 HVG habe zwar der Kläger jederzeit auf die halbe Beitragszahlung verzichten und für die Zukunft zur Vollversicherung übergehen können; dieser Verzicht habe aber nicht nur die Entrichtung der vollen Beiträge, sondern nach § 8 Abs. 2 Satz 2 HVG auch die Löschung des Halbversicherungsvermerks auf der Versicherungskarte vorausgesetzt; der Gesetzgeber habe bei dem Übergang von der Halb- zur Vollversicherung zur Klärung des Versicherungsverhältnisses die Mitwirkung des Versicherungsträgers verlangt; dem Lösungsvermerk nach § 8 Abs. 2 HVG sei daher "konstitutive Wirkung" beizumessen. Der Übergang von der Halb- zur Vollversicherung sei daher erst durch den Lösungsvermerk auf der am 20. Februar 1947 ausgestellten Versicherungskarte Nr. 5, also nach der Vollendung des 50. Lebensjahres des Klägers (18. Juni 1946) wirksam geworden; dem Kläger stehe deshalb nur der halbe Grundbetrag aus der AV zu.

Das LSG ließ die Revision zu.

Der Kläger legte fristgemäß und formgerecht Revision ein, er beantragte,

das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 23. Juni 1964 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Konstanz vom 11. Dezember 1962 zurückzuweisen,

hilfsweise,

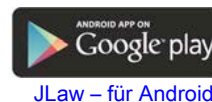
das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Er führte aus, das LSG habe § 8 HVG unrichtig angewandt; der Übergang von Halbversicherung zur Vollversicherung erfolge rechtsbegründend durch die in § 8 Abs. 1 Satz 1 HVG vorgesehene Aufnahme der Entrichtung voller Beiträge, ohne daß es für das neubegründete Versicherungsverhältnis darauf ankomme, ob und wann die Löschung des Vermerks über Halbversicherung erfolge; das LSG habe zu Unrecht nicht abschließend geprüft, ob die Beiträge, die der Kläger ab 1. Mai 1943 geleistet habe, nach seinem damaligen Einkommen volle Beiträge gewesen seien.

Die Beklagte beantragte,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- in Verbindung mit §§ 153 Abs. 1, 165 SGG) einverstanden.

II

Die Revision des Klägers ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG); sie ist jedoch unbegründet.

Streitig ist, ob bei der Berechnung des Altersruhegeldes des Klägers nach dem vor 1. Januar 1957 geltenden Recht (§ 25 Abs. 1 AVG, Art. 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -AnVNG-) der volle oder halbe Grundbetrag aus der AV zu gewähren ist. Für die Höhe des Grundbetrages sind das HVG idF vom 21. Dezember 1938 (RGBl I 1900) und die zu seiner Durchführung und Ergänzung ergangene Verordnung vom 13. Juli 1939 (RGBl I 1255) maßgebend. Das Gesetz zur vorläufigen Änderung des HVG vom 27. August 1956 und das AnVNG enthalten insoweit keine anderen Vorschriften.

Halbversicherte Handwerker erhalten beim Eintritt des Versicherungsfalles grundsätzlich den halben Grundbetrag (§ 6 Abs. 1 HVG). Haben sie jedoch nach dem Ende der Halbversiche-

- 5 -



- 5 -

rung mindestens 60 volle Monatsbeiträge entrichtet, so wird ihnen der volle Grundbetrag gewährt (§ 6 Abs. 3 HVG), es sei denn, daß sie erst nach der Vollendung des 50. Lebensjahres zur vollen Beitragsleistung übergegangen sind; in diesem Fall haben sie - sofern zur AV nicht mindestens 60 Beiträge außerhalb der Handwerkerversorgung gezahlt worden sind - nur einen Anspruch auf den halben Grundbetrag (§§ 23 Abs. 2, 30 Abs. 1 der VO vom 13. Juli 1939). Die Vorschriften der VO vom 13. Juli 1939 halten sich im Rahmen der dem Reichsarbeitsminister (RAM) durch § 12 Abs. 2 HVG erteilten Ermächtigung (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts -BSG- vom 22. Mai 1958, BSG 7, 203, 204 mit weiteren Hinweisen).

Der Kläger hat, wie das LSG zutreffend angenommen hat, keinen Anspruch auf den vollen Grundbetrag, weil er erst nach Vollendung seines 50. Lebensjahres rechtswirksam von der halben zur vollen Beitragsleistung übergegangen ist; die Vorschrift des § 30 Abs. 1 der VO vom 13. Juli 1939, wonach bei einem Übergang zur vollen Beitragsleistung nach der Vollendung des 50. Lebensjahres abweichend von § 23 Abs. 2 der VO dann der volle Grundbetrag gewährt wird, wenn der Handwerker, bevor oder nachdem er als solcher versicherungspflichtig gewesen ist, mindestens 60 Pflichtbeiträge oder insgesamt 120 Beiträge zur AV entrichtet hat, ist hier nicht anwendbar; der Kläger hat zur AV nur die Handwerkerbeiträge von Mai 1943 bis 1948 geleistet. Nach den unangegriffenen und somit nach § 163 SGG für das BSG bindenden Feststellungen des LSG ist der Kläger ab 1. September 1939 auf seinen Antrag - nach Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages - von der halben Beitragsleistung befreit worden (Halbversicherung, § 5 HVG); die Versicherungskarten des Klägers Nrn. 1 bis 4 (Nr. 4 ausgestellt am 12. Dezember 1944) enthalten den Halbversicherungsvermerk; der Kläger hat ab 1. Mai 1943 nicht wie bisher Beitragsmarken der Klasse B (für ein monatliches Einkommen von RM 50,-- bis 101,40), sondern solche der Klasse C (für ein monatliches Einkommen von 101,40 RM bis 200,20 RM) entrichtet; in der Versicherungskarte

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Nr. 5, ausgestellt am 20. Februar 1947 ist (erstmalig) vermerkt worden, daß der Kläger "Vollversicherter" ist.

Das LSG hat zu Recht angenommen, der Kläger sei erst nach Vollendung seines 50. Lebensjahres (18. Juni 1946) rechtswirksam von der selbstgewählten Halbversicherung zur Vollversicherung übergegangen, ihm stehe daher nur der halbe Grundbetrag aus der Angestelltenversicherung zu. § 8 Abs. 2 HVG lautet:

"Wollen Handwerker, die einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen haben, die Versicherungsfreiheit oder die Halbversicherung nicht oder nicht mehr geltend machen, so entrichten sie für die Zukunft die vollen Beiträge zur Rentenversicherung. Halbversicherte legen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die Versicherungskarte zur Löschung des Vermerks über die Halbversicherung vor".

Danach durften zwar halbversicherte Handwerker jederzeit auf die Befreiung von der halben Beitragsleistung verzichten und zur Vollversicherung übergehen; der Übergang zur Vollversicherung erfolgte jedoch nicht allein schon durch die Aufnahme voller Beitragsleistungen, er setzte vielmehr voraus, daß der Versicherte dem Versicherungsträger erklärte, "er wolle die Halbversicherung nicht mehr geltend machen", und die Löschung des Vermerks über die Halbversicherung durch den Versicherungsträger auf der Versicherungskarte herbeiführte. Der Übergang zur Vollversicherung bedurfte zwar nicht, wie die Begründung der Halbversicherung (Befreiung von der halben Beitragsleistung) eines Antrags und der Entscheidung hierüber (§ 5 Abs. 1 und 4 HVG), er erforderte aber die Mitwirkung des Versicherungsträgers insofern, als dieser den Verzicht (auf die teilweise Befreiung) entgegenzunehmen und auf der - vorzulegenden - Versicherungskarte die Löschung des Vermerks über die Halbversicherung vorzunehmen oder zu veranlassen hatte; ohne diese Mitwirkung des Versicherungsträgers trat die Änderung des Versicherungsverhältnisses nicht ein. Der Auffassung des Klägers, § 8 Abs. 2 Satz 2 HVG bedeute nur, daß der Versicherungsträger eine - durch die Aufnahme voller Beitragsleistungen - bereits erfolgte Änderung des Versicherungsverhältnisses "der

- 7 -



- 7 -

Ordnung halber" zur Kenntnis zu nehmen und durch die Löschung des Halbversicherungsvermerks zu bestätigen hatte, trifft nicht zu; hätte die Löschung des Vermerks nur diese Bedeutung, so hätte es hierzu nicht einer gesetzlichen Regelung bedurft. Das Gesetz verfolgt vielmehr in § 8 Abs. 2 Satz 2 HVG gerade den Zweck, den Zeitpunkt der Änderung des Versicherungsverhältnisses eindeutig festzulegen und damit den Beginn der Rechtswirkungen, die sich aus dieser Änderung ergeben, zu bestimmen; der Lösungsvermerk ist deshalb Voraussetzung für die Änderung des Versicherungsverhältnisses. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 2 HVG ist im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 5 Abs. 5 HVG zu betrachten. Ebenso wie die Halbversicherung mit dem Kalendermonat beginnt, in dem sie auf der Versicherungskarte vermerkt wird (§ 5 Abs. 5), endet sie mit dem Kalendermonat, in dem die Löschung dieses Vermerks erfolgt ist. Da es den geleisteten Beiträgen, die sich entsprechend dem jeweiligen Einkommen des versicherten Handwerkers ändern konnten, nicht anzusehen war, ob sie eine volle oder halbe Leistung darstellten – hiervon aber im Versicherungsfall die Höhe des Grundbetrages abhängt (§ 6 HVG) –, hat das Gesetz zur Klarstellung des Versicherungsverhältnisses und damit aus Gründen der Rechtssicherheit die Wirksamkeit des Übergangs von der Halb- zur Vollversicherung an die Löschung des Halbversicherungsvermerks geknüpft und damit den Zeitpunkt des Beginns der Vollversicherung festgelegt. (Ebenso Urteil des Bayer. LVA vom 6. Dezember 1951, Breith., 41. Jahrg., 1952 S. 282; Kahmann/Jahn/Hoernigk, Das Handwerkerversorgungsgesetz, Anm. 27 zu § 8; Koch/Hartmann/v. Altrock/Fürst, Das Angestelltenversicherungsgesetz, Bd. I, S. 63).

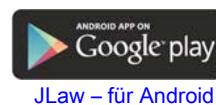
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Der Kläger kann sich deshalb zur Begründung seines Anspruchs auf den vollen Grundbetrag nicht mit Erfolg darauf berufen, daß er schon vor der Löschung des Halbversicherungsvermerks – und vor der Vollendung seines 50. Lebensjahres – anstelle der halben Beitragsleistungen, zu denen er verpflichtet war, entsprechend seinem jeweiligen tatsächlichen Einkommen volle Beiträge geleistet habe.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Unter diesen Umständen ist es nicht darauf angekommen, ob die Beiträge der Klasse C, die der Kläger ab 1. Mai 1943 geleistet hat, nach seinem damaligen Einkommen tatsächlich vollen Beiträgen entsprochen haben.

Das LSG hat danach die Sach- und Rechtslage zutreffend beurteilt. Die Revision ist als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 SGG.

